

§ 18 StGB Freiheitsstrafen

StGB - Strafgesetzbuch

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.07.2025

1. (1)Freiheitsstrafen werden auf Lebensdauer oder auf bestimmte Zeit verhängt.
2. (2)Die zeitliche Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Tag und höchstens zwanzig Jahre.

In Kraft seit 01.01.2011 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at